

**Satzung  
über die Ordnung im Strand- und Kurgelbiet  
in der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 26. Juni 2009  
in Kraft getreten am 28. Juni 2009

**Satzung  
über die Ordnung im Strand- und Kurgebiet  
in der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Aufgrund der §§ 166 Absatz 2 Satz 1, 174 und 175 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) sowie der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **25.06.2009** folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Anwendungsbereich/Anwendungszeit**

1. Diese Satzung findet auf die in Absatz 2 genannten Gebiete in der Gemeinde Timmendorfer Strand Anwendung.
2. Zum Strand- und Kurgebiet gehören:
  - a) **Strandgebiet:** Zum Strandgebiet gehört der Strand zwischen der Grenze zur Gemeinde Scharbeutz an der Timme bis zum Hafen in Niendorf/Ostsee und von der Hafentmole bis zur Gemeindegrenze am Brodtener Ufer (Kurstrand) sowie die Düne zwischen der Strandpromenade und dem Strand.
  - b) **Kurgebiet:** Zum Kurgebiet gehören die Strandpromenade, die Zuwegungen zur Strandpromenade, die verkehrsfreie Kurpromenade in Timmendorfer Strand, der Timmendorfer Platz, die Grünanlage zwischen der verkehrsfreien Kurpromenade in Timmendorfer Strand und der Strandpromenade sowie alle öffentlichen Grünanlagen seewärts der Strandallee und Strandstraße. Weiterhin gehören zum Kurgebiet der Kurpark in Timmendorfer Strand und Kurpark Wittinghaaf in Niendorf/Ostsee, der Niendorfer Hafen und die Wanderwege im Natur- und Landschaftsschutzgebiet am Hemmeldorfer See.
  - c) Gemeindeverordnungen über die öffentliche Sicherheit bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
3. Diese Satzung gilt für das Strandgebiet jeweils in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres und für das Kurgebiet ganzjährig.

**§ 2  
Betreten des Strandgebietes**

1. Der Kurstrand darf in der Sommerkurzeit vom 01. Mai bis 15. September eines jeden Jahres nur von Personen betreten werden, die Übernachtungskurabgabe oder Strandkurabgabe entrichtet haben oder nach der Kurabgabesatzung von der Kurabgabepflicht befreit worden sind. Diese Regelung gilt nicht für die kurabgabefreien Strandflächen.
2. Jede Person, die im Besitz einer jeweils gültigen Ostseecard/Kurkarte ist, hat das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet.
3. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Timmendorfer Strand gelten die besonderen Regelungen der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben.

### **§ 3 Verhalten im Strand- und Kurgebiet**

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
2. Verboten ist insbesondere:
  - a) Reiten – außer auf den dafür ausgewiesenen Reitwegen, Mopedfahren, Benutzung und Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Krankenstühlen sowie Stadtreinigungsfahrzeugen-,
  - b) die Verwendung von Tonübertragungsgeräten aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräten,
  - c) die Verwendung von Skateboards zur sportlichen Betätigung, soweit diese anderen Zwecken als denen der Nutzung als Verkehrsmittel dienen,
  - d) sonstige musikalische Darbietungen, die Erholungssuchende stören, oder zu stören geeignet sind,
  - e) das Anzünden von offenem Feuer oder Grillfeuer,
  - f) das Aufstellen von Zelten, zeltähnlichen Gebilden und Windschutzanlagen im Bereich des in § 1 Nr. 2 a) genannten Gebietes mit Ausnahme der Frestrandflächen,
  - g) das Niederlassen zum übermäßigen Alkoholgenuss im Strand- und Kurgebiet,
3. Für die Beseitigung der Abfälle stehen im Strandgebiet Abfall- bzw. Wertstoffsammelbehälter bereit. Soweit der Abfall nicht anderweitig ordnungsgemäß beseitigt werden kann, sind diese Sammelbehälter zu nutzen.

### **§ 4 Mitführen von Hunden und Leinenzwang**

Hunde dürfen an den Kurstrand mit Ausnahme der dafür gesondert ausgewiesenen Flächen nicht mitgebracht werden. Im Kurgebiet sind sie an der Leine zu führen; im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG). Der Leinenzwang gilt nicht für die im § 15 des GefHG genannten Hunde.

### **§ 5 Wasserfahrzeuge**

1. Wasserfahrzeuge aller Art (einschließlich Surfbretter) dürfen nur mit Erlaubnis gelagert werden.
2. Wer Wasserfahrzeuge aller Art (ausgenommen Surfbretter) im Strandgebiet zu Wasser bringen oder anlanden will, bedarf der Erlaubnis.
3. Für Maschinenfahrzeuge gelten im übrigen die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung und Reklame**

Im Strand- und Kurgelbiet sind gewerbliche Betätigung oder Reklame sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten nur mit widerruflicher Genehmigung erlaubt.

Gewerbliche Tätigkeiten in der Badezone vor dem Strand der Gemeinde sind ebenso wie die Beförderung von Verkaufsartikeln über den Strand zum Zwecke des Verkaufs von See aus auf den Strand nur mit widerruflicher Genehmigung erlaubt.

## **§ 7 Strand- und Kurgelbietsaufsicht**

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strand- und Kurgelbiet angestellten Personen, die sich auf Anforderung als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

## **§ 8 Ausnahmegenehmigungen**

Die zuständige Behörde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

## **§ 9 Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach §§ 5, 6 und 8 ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 10 Zu widerhandlungen/Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des OwiG sowie des § 134 Abs. 5 und 6 der GO, beide in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer

1. entgegen § 2 Nr. 1 den Kurstrand in der Sommerkurzeit betritt, ohne die Übernachtungskurabgabe oder die Strandkurabgabe entrichtet zu haben und nicht nach der Kurabgabesatzung von der Kurabgabepflicht befreit worden ist;
2. entgegen § 3 Nr. 1 andere Erholungssuchende schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt;
3. entgegen § 3 Nr. 2 a) außerhalb der erlaubnisfreien Flächen reitet, Moped fährt, Fahrzeuge benutzt oder abstellt, die nicht erlaubnisfrei im Sinne dieser Vorschrift sind;
4. entgegen § 3 Nr. 2 b) Tonübertragungsgeräte aller Art verwendet oder betreibt;
5. entgegen § 3 Nr. 2 c) Skateboards zur sportlichen Betätigung verwendet, soweit diese anderen Zwecken als denen der Nutzung als Verkehrsmittel dienen,

6. entgegen § 3 Nr. 2 d) sonstige musikalische Darbietungen störender Art vornimmt;
7. entgegen § 3 Nr. 2 e) offenes Feuer oder Grillfeuer anzündet;
8. entgegen § 3 Nr. 2 f) Zelte, zeltähnliche Gebilde oder Windschutzanlage aufstellt;
9. entgegen § 3 Nr. 2 g) sich zum übermäßigen Alkoholgenuss im Strand- und Kurgelbiet niederlässt,
10. entgegen § 3 Nr. 3 Abfälle nicht ordnungsgemäß beseitigt;
11. entgegen § 4 Hunde an den Kurstrand mitbringt oder sonst gegen Bestimmungen des GefHG verstößt;
12. entgegen § 5 Wasserfahrzeuge aller Art ohne Erlaubnis lagert, Wasserfahrzeuge aller Art (ausgenommen Surfbretter) im Strandgebiet zu Wasser bringt oder anlandet, ohne im Besitz einer gültigen Erlaubnis hierfür zu sein;
13. entgegen § 6 im Strand- und Kurgelbiet gewerblichen Betätigungen nachgeht sowie Reklamemaßnahmen trifft, die nicht von einer gültigen Erlaubnis gedeckt sind;
14. entgegen § 6 in der Badezone vor dem Strand der Gemeinde einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht, ohne im Besitz einer hierfür gültigen Erlaubnis zu sein;
15. entgegen § 6 Verkaufsartikel über den Strand zum Zwecke des Verkaufs von See aus auf den Strand befördert.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden; sie beträgt nach § 17 Abs. 1 OwiG mindestens 5,00 €, höchstens 1.000,00 €

Andere, im Rahmen der Durchsetzung dieser Satzung auftretenden Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung im Strand- und Kurgelbiet der Ostseeheilbäder Timmendorfer Strand und Niendorf Ostsee vom 08. Juli 1998 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Timmendorfer Strand, 26.06.2009

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten am 27.06.2009**